

SZ_GERICHTE STK 2022 13 vom 7. Februar 2023

SZ Gerichte, 2023-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2022 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2022_13)

FR: SZ_GERICHTE STK 2022 13 du 7 février 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2022 13 del 7 febbraio 2023

Regeste

mehrfache Warenfälschung und versuchter Betrug | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 17'154.40 (Gerichtsgebühren Fr. 1'750.00 (70 % von Fr. 2'500.00); Untersuchungskosten Fr. 15'404.40) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 4

Der Beschuldigte wird für seine Aufwendungen reduziert mit Fr. 795.00 (30 % von Fr. 2'650.00) (inkl. MWST und Auslagen) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 5

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 6

Die Warenfälschung wird nach Art. 155 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In Bezug auf die erstrichterlich ausgefallte Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 100.00 ist zu beachten, dass der Erstrichter den Beschuldigten für sämtliche zehn in der Anklage erwähnten Teppiche der Warenfälschung schuldig sprach (vgl. angefochtenes Urteil, E. 6), wohingegen die Berufungsinstanz den Schuldspruch wegen mehrfacher Warenfälschung nur in neun Fällen bestätigt. Dies ist im Folgenden trotz der fehlenden Auseinandersetzung der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft mit der Strafzumessung (KG-act. 17, Ziff. 8–10; KG-act. 17/2; KG-act. 17/4) von Amtes wegen zu berücksichtigen. a) Art. 155 Ziff. 1 StGB sieht Freiheits- oder Geldstrafe vor. Kommen sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe in Betracht und scheinen beide

Kantonsgesetz Schwyz 34 Strafen den begangenen Fehler angemessen zu sanktionieren, ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit i.d.R. diejenige Strafe zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift und ihn am wenigsten hart trifft (BGE 144 IV 313, E. 1.1.1 = Pra 108 [2019] Nr. 58; BGE 134 IV 97, E. 4.2.2).

Massgebliche Kriterien für die Wahl der Sanktionsart bilden ihre Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 137 II 297, E. 2.3.4; BGE 134 IV 97, E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_436/2018 vom 24. September 2018, E. 1.2). Angesichts dessen, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung weder den Schuldspruch betreffend die mehrfache Warenfälschung in Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils noch die entsprechende Strafe gemäss Dispositiv-Ziffer 2.1 und 2.2 anfechtet und in Bezug darauf das Verbot der Schlechterstellung gilt (vgl. Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar,

Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 391 StPO N 4a; Art. 391 Abs. 2 StPO; Verbot der reformatio in peius), ist ein Wechsel der Strafart von einer Geld- zu einer Freiheitsstrafe ausgeschlossen (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 391 StPO N 14). Somit erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu und es ist für sämtliche Warenfälschungen eine Geldstrafe auszufällen. Die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB sah für Geldstrafen (theoretisch) keine Mindestgrenze und eine Obergrenze von 360 Tagessätzen vor, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmte. Am 1. Januar 2018 traten die Änderungen des Sanktionenrechts in Kraft. Neu sieht Art. 34 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe ein Minimum von 3 und ein Maximum von 180 Tagessätzen vor, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. Das bisherige Recht sah für die Geldstrafe demzufolge einen grösseren Rahmen vor, weshalb es als milderes Recht in Bezug auf die Warenfälschungen betreffend die Teppiche Nr. 36374, Nr. 31578 und Nr. 31691 vorliegend anwendbar ist (vgl. Art. 2 StGB; vgl. auch BGE 134 IV 82, E. 6.1 ff.). Weil die

Kantonsgericht Schwyz 35 Beurteilung mehrerer Taten, die teilweise unter altem, teilweise unter neuem Recht begangen wurden, getrennt vorzunehmen und eine Gesamtstrafe auszufällen ist (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 2 StGB N 5), ist für die unter neuem Recht vorgenommenen Warenfälschungen betreffend die Teppiche Nr. 36790, Nr. 36894, Nr. 36807 Nr. 36774, Nr. 36773 und Nr. 36373 vom neuen Recht auszugehen. b) aa) Wird der Beschuldigte wegen unterschiedlicher Straftatbestände oder wegen mehrfacher Erfüllung desselben Straftatbestands wie vorliegend zu gleichartigen Strafen verurteilt, ist zunächst die Strafe für das schwerste Delikt festzusetzen und diese anschliessend wegen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen (Asperationsprinzip, vgl. Mathys, a.a.O., N 480). Das schwerste Delikt ist anhand der abstrakten Strafandrohung zu ermitteln. Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht. Sind auch die konkreten Strafen gleich, kann auf die zeitlich erste Tat abgestellt werden (Mathys, a.a.O., N 485). Eine Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips setzt in Abgrenzung zum Absorptions- und Kumulationsprinzip voraus, dass das Gericht die hypothetischen Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) bildet. Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht möglich (BGE 144 IV 217, Regeste und E. 3.5.3). Der Erstrichter hätte demzufolge nicht eine „Gesamtstrafe“ bilden dürfen, ohne in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für die schwerste Tat gedanklich festzusetzen (vgl. angefochtenes Urteil. E. 4.3). bb) Weil der auf dem Etikett des Teppichs Nr. 36807 angeführte Verkaufspreis in Höhe von Fr. 46'850.00 mit einer Differenz von Fr. 27'950.00 am massivsten vom erstellten Verkehrswert des Teppichs von Fr. 18'900.00 abwich

Kantonsgericht Schwyz 36 (vgl. E. 4f.dd), ist diese Warenfälschung als schwerste Tat der insgesamt neun Fälle zu beurteilen und es ist hierfür eine Einsatzstrafe festzusetzen. c) Innerhalb des für die Warenfälschung betreffend den Teppich Nr. 36807 geltenden Strafrahmens von 3 bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe (E. 7a) erfolgt die Strafzumessung nach den Grundsätzen von Art. 47 StGB. Gemäss dieser Bestimmung misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betrof-

fenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Bei der Strafzumessung ist nach Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, N 34). Zunächst ist zu klären, wie stark das Verhalten des Beschuldigten das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigte (objektive Tatschwere). Anschliessend ist zu bestimmen, wieweit die objektive Tatschwere dem Beschuldigten anzurechnen ist (subjektive Tatschwere; vgl. Mathys, a.a.O., N 73, 77 und 142). Die verschuldensangemessene Strafe kann sodann aufgrund von Faktoren, die beim Beschuldigten liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe zu be- oder entlasten, herabgesetzt oder erhöht werden (sog. Täterkomponenten; vgl. Mathys, a.a.O., N 311). d) Für die Warenfälschung des Teppichs Nr. 36807 ist in Bezug auf die objektive Tatschwere zu berücksichtigen, dass die nachträglich eingearbeitete Signatur mit der Bedeutung „Iran Habibian Nain“ zwar von einer unbekanntenen Person eingeknüpft worden war (vgl. E. 4d.cc), der Beschuldigte diesen Teppich aber in die Schweiz einführen liess und in den Geschäftsräumen der H._____ GmbH mit einem beigelegten Zertifikat lagerte (E. 5a ff.), dem

Kantonsgericht Schwyz 37 sich ein Hinweis auf die Signatur („Provinz: Nain-sig. Habibian“) sowie ein deutlich über dem Verkehrswert des Teppichs von Fr. 18'900.00 liegender Kaufpreis von Fr. 46'850.00 entnehmen liess (E. 4g.dd). Auch wenn mit dem eigenhändigen Fälschen der Ware eine schwerere Tatvariante denkbar ist, wich der im Zertifikat vorgespiegelte Wert mit einer Differenz von Fr. 27'950.00 doch signifikant vom tatsächlichen Verkehrswert des nachgeahmten Teppichs ab und das Verschulden des Beschuldigten, der die gefälschte Ware wie erwähnt einführen liess und lagerte, ist in objektiver Hinsicht somit als mittel bis schwer zu beurteilen. Betreffend die subjektive Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich mit Täuschungsabsicht handelte (vgl. E. 5f) und durch das zusätzliche Erwähnen der Signatur im Zertifikat eine nicht unerhebliche kriminelle Energie zeigte. Das subjektive Tatverschulden ist somit ebenfalls als mittel bis schwer zu bewerten. Gesamthaft liegt damit ein mittleres bis schweres Verschulden des Beschuldigten vor und es würde sich eine schuldangemessene Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigen. Strafminderungsgründe liegen keine vor. Weil die Staatsanwaltschaft wie vorstehend in E. 7a dargelegt die Strafe gemäss Dispositiv-Ziffer 2.1 und 2.2 nicht anfecht, insofern das Verbot der reformatio in peius gilt und eine höhere Strafe mithin ausgeschlossen ist (vgl. Schmid/ Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. A. 2018, Art. 391 StPO N 3), ist die (Gesamt-)Strafe des Beschuldigten bei 100 Tagessätzen Geldstrafe zu belassen. Folglich erübrigt sich die Festsetzung der Zusatzstrafen für die Warenfälschungen der weiteren Teppiche. e) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Vom Einkommen ist abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder ihm wirtschaftlich nicht zufließt, wie beispielsweise die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligato-

Kantonsgericht Schwyz 38 rische Kranken- und Unfallversicherung oder die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_793/2018 vom 9.

Januar 2019, E. 4.2). Das Vermögen kann bei der Bemessung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn es die Leistungsfähigkeit des Täters im Verhältnis zum Einkommen deutlich erhöht (Dolge, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A. 2019, Art. 34 StGB N 62). Der Erstrichter ging bei der Bemessung der Tagessatzhöhe von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von Fr. 4'000.00 aus (bestehend aus Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00 AHV-Rente und Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00 monatlichem Gehalt) und berücksichtigte einen Pauschalabzug für die Krankenkasse und die Steuern, was einen Tagessatz von Fr. 100.00 angemessen erscheinen lasse (angefochtenes Urteil, E. 4.5). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zwar an, nebst seiner Pension bloss noch ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 14'000.00 oder Fr. 15'000.00 zu erzielen (KG-act. 17, Frage 14). Weil er aber neu über ein Vermögen von rund drei Millionen abzüglich zwei Millionen Schulden verfügt (KG-act. 14/2; KG-act. 17, Fragen 19–22), ist insgesamt von keinen wesentlichen Änderungen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auszugehen und die Tagessatzhöhe bei Fr. 100.00 zu belassen. f) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Erstrichter erachtete die Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug der Geldstrafe trotz der fehlenden Einsicht des Beschuldigten aufgrund seiner geordneten Verhältnisse und wegen des Fehlens von Vorstrafen als erfüllt und ordnete eine zweijährige Probezeit an (angefochtenes Urteil, E. 5). Dem ist beizupflichten mit dem Hinweis, dass ein Wechsel von einer bedingten zu einer unbedingten Strafe aufgrund des vorliegend geltenden Verbots der reformatio in peius

Kantonsgericht Schwyz 39 (vgl. vorstehend E. 7a) ohnehin ausgeschlossen wäre (vgl. Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. A. 2018, Art. 391 StPO N 3, m.w.H.). g) Der Beschuldigte ist demnach in teilweiser Guttheissung seiner Berufung mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 100.00 zu bestrafen und die Strafe ist bei einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben.

E. 7

a) Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Erstrichter erwog, dem Beschuldigten seien aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf des versuchten Betrugs 70 % der Gerichtskosten aufzuerlegen, während 30 % auf die Staatskasse zu nehmen seien. Die Untersuchungskosten von Fr. 15'404.40 seien dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, weil diese hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig gewesen seien und für den Vorwurf des versuchten Betrugs nicht separat ausgeschieden werden könnten (angefochtenes Urteil, E. 7). Weder die Verteidigung noch die Staatsanwaltschaft setzten sich anlässlich der Berufungsverhandlung mit diesen Erwägungen auseinander. Weil der Beschuldigte des Vorwurfs der Warenfälschung hinsichtlich des Teppichs Nr. 36890 freizusprechen ist (vgl. vorstehend E. 5a und E. 5f), der erstrichterliche Freispruch in Bezug auf Teppich Nr. 36373 im Sinne der vorstehenden Ausführungen in E. 2c und E. 6 wegen der Verurteilung der Warenfälschung hingegen aufzuheben ist, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 9/10 der Gerichtsgebühr von total Fr. 2'500.00, d.h. Fr. 2'250.00, aufzuerlegen und die restlichen Kosten in der Höhe von Fr. 250.00 auf die Staatskasse zu nehmen. Die vollumfängliche Auferlegung der

Untersuchungskosten von Fr. 15'404.40 zulasten des Beschuldigten ist auch mangels einer Auseinandersetzung der Verteidigung mit der diesbezüglichen zutreffenden Begründung im angefoch-

Kantonsgericht Schwyz 40 tenen Urteil (E. 7) nicht zu beanstanden, sodass dem Beschuldigten total Fr. 17'654.40 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

b) Weil die Verlegung der Verfahrenskosten die Entschädigungsfrage präjudiziert (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 426 StPO N 2a) und sich der Beschuldigte nicht mit der erstrichterlichen Erwägung auseinandersetzt, wonach ihm nur die ab dem Zeitpunkt der Überweisung des Strafbefehls an das Gericht entstandenen Aufwendungen in der Höhe von Fr. 2'650.00 als volle Entschädigung anzurechnen seien (angefochtenes Urteil, E. 8.3), ist der Beschuldigte mit Verweis auf die diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil in E. 8.1–8.3 (Art. 82 Abs. 4 StPO; § 45 Abs. 5 JG) für das erstinstanzliche Verfahren mit reduziert Fr. 265.00 (= 1/10 von Fr. 2'650.00; inkl. MWST und Auslagen) aus der Staatskasse zu entschädigen.

E. 8

Der Beschuldigte wird für das Berufungsverfahren reduziert mit Fr. 343.20 (= 1/10 von Fr. 3'431.80; inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 10

Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 3. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), an die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, inkl. Dispositiv des angefochtenen Entscheids zum Inkasso und Vollzug), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und elektronische Mitteilung an die KOST (Strafregister). Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtspräsident Die Gerichtsschreiberin Versand 30. März 2023 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.